

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
R. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 103.

Sonnabend, 5. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstifts-Zeile (7 Spalten) 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, nach Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Ablieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gabelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Ausführungsverordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307).

Zu § 1 Abs. 3: Gleichzeitig ist der Landesstelle eine Abschrift zu übersenden. Die bereits bei der Reichsstelle angemeldeten Verträge sind der Landesstelle nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

Zu § 8 Abs. 2: Den Groß- oder Kleinhandelspreis darf der Erzeuger nur fordern, wenn er die sonst dem Groß- oder Kleinhändler obliegende Tätigkeit selbst übernimmt. Die Anlieferung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Hinsichtlich muß nach der Verleitung der Erzeugnisse an die Kleinhändler des Verbrauchers. Nach der Erzeugung beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher keine anderen Aufwendungen als die für die Beförderung zur nächsten Verladestelle und für die Verladung, so darf er nur den Erzeugerpreis fordern. Beträgt er am Erzeugerort den Kleinverkauf von Gemüse und Obst, so steht ihm der Kleinhandelspreis zu.

Zu § 7 Abs. 1: Die Kommunalverbände haben, soweit Erzeugerpreise (§§ 4, 5) bestehen, die Groß- und Kleinhandelspreise durch prozentuale Zuschläge zu diesen festzusetzen.

Zu § 8: Zuständige Behörde ist in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Dem Handel im Umherziehen steht der Handel derjenigen Personen gleich, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger aufkaufen, um es zum Wochenmarkte zu bringen. Solchen Personen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung ausgestellte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit beibringen.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung und die Genehmigung zum Handel sind jederzeit widerruflich.

Zu § 9 Absatz 4: Die Landesstelle überträgt ihre Befugnisse auf die bei den Kreis- hauptmannschaften bestehenden Kreisstellen (bisher als Bezirksstellen bezeichnet). Hierzu ergeht besondere Anweisung.

Zu § 10: Der Schluschein ist auch dann zu erteilen, wenn ein Erzeuger Gemüse oder Obst an die unter IV genannten Personen kommissionsweise — d. h. zum Verkauf für Rechnung des Erzeugers — abgibt.

Soweit die Groß- und Kleinhandelspreise durch Zuschläge zu den Erzeugerpreisen festgesetzt worden sind, gelten nach Maßgabe der von den Kommunalverbänden zu erlassenden näheren Bestimmungen folgende Vorschriften:

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreibt, hat täglich die von ihm geforderten Preise in ein vom Kommunalverband geliefertes Verzeichnis unverwischbar einzutragen und dieses an seinem Ladenfenster, Stand oder Wagen zu anbringen, das es von jedem Käufer abgelesen werden kann. In diese Verzeichnisse ist außer dem Namen und Wohnort des Händlers auch der Tag einzutragen, für den das Verzeichnis gilt. An Sonn- und Feiertagen kann der Aushang vom Tage vorher verwendet werden, wenn sich die Preise nicht geändert haben; das gleiche gilt für jeden Wochentag, an dem die Preise vom Tage vorher in Kraft bleiben.

Die Benutzung von Vorbruden solcher Preisverzeichnisse mit Spalten für mehrere Tage einer Woche ist zulässig. Einer behördlichen Abtimpelung vor dem Auszuge bedarf es bei solchen Preisverzeichnissen nicht.

Die Preisverzeichnisse sind nach Ablauf ihrer Geltungsdauer abzunehmen, mit den dazu gehörigen Schluschein gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Reichsgesetz-Verordnung vom 3. 4. 17 aufzubewahren und für die zuständige Preisprüfstelle zu jederzeitiger Einsicht während der Geschäftsstunden bereitzubalten.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß Händler mit fester Verkaufsstelle in bestimmten Zwischenräumen, Händler auf Wochenmärkten oder Straßen nach Schluß des Verkaufes, die Preisverzeichnisse nebst Schluschein bei einer bequem zu erreichenden Amtsstelle abliefern, damit sie dort auf ordnungsgemäße Preisbildung geprüft und während der vorgeschriebenen Zeit aufbewahrt werden. Diese Stelle hat auch darüber zu wachen, daß die in den Schluschein vom Erzeuger oder Großhändler berechneten Preise den bestehenden Vorschriften entsprechen. Wo Preisprüfstellen bestehen, sind diese mit der Überwachung zu betrauen.

Zu § 15: Als Sammelstellen gelten auch die von den Kommunalverbänden errichteten und die Sammelstellen der Hausfrauenvereine.

Dresden, den 2. Mai 1917. 584 II B VI a
Ministerium des Innern. 2091

Verbot des Dörrens von Frühgemüse.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 3. Mai 1917. 547 II B VI a
Ministerium des Innern. 2093

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 914) wird den Herstellern von Dörrgemüse das Dörren von Frühgemüse bis 31. Juli 1917 untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die an den Frischmärkten verbleibenden Leberhäute an Frühgemüse, welche zur Trocknung vor dem Verderb geschützt werden müssen.

Berlin, den 30. April 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.
von Tillo.

Dienstag, den 5. Mai d. J. vorm. 10 Uhr soll in Riesa 1 Sandstein-Grabdenkmal mit Sockel und Glasplatte verfertigt werden.
Sammelort: Gastwirtschaft Germania, Poppliger Straße.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Futterverteilung für Mutterziegen.

Die uns vom Kommunalverband zugewiesene Meile soll
Dienstag, den 5. Mai 1917, vormittags zwischen 8 und 10 Uhr

Vertikales und Säsisches

Riesa, den 5. Mai 1917.

Landwirte und Industrielle,
betet euch vor Anschlägen feindlicher Kriegesgefangener!
Wie jetzt einwandfrei festgestellt werden konnte, ist bereits im vorigen Jahre die Kartoffelkrankheit und Gente bis

und da durch feindliche Kriegesgefangene schwer beschädigt worden. In diesem Jahre vollends ist man, wie schon durch die Presse bekannt gegeben wurde, einem groß angelegten Plan auf die Spur gekommen, mit Hilfe der französischen und auch anderer Kriegesgefangenen durch Mittel zur Verengung des Viehs, zur Brandstiftung, Zerstörung von Maschinen und Fabriken und wiederum auch zur Vernichtung der Kartoffelkrankheit, der Grute usw. unsere Landwirtschaft und Industrie möglichst ausgiebig zu schädigen. So

seht es auch von jeher in Deutschland Grundlag gemessen ist und bleiben wird, diejenigen Kriegesgefangenen, die sich einwandfrei betragen, anständig zu behandeln, so muß doch die Verdüsterung auf dem Lande und in der Industrie eindringlich ermahnt werden, die Gefangenen noch schärfer als bisher bei ihrer Arbeit wie in den Freistunden zu überwachen und ihnen nicht die übergroße Vertrauensseligkeit entgegenzubringen, die ihnen oft bewiesen wird. Es ist dies eine erste Pflicht der Bevölkerung, da sonst

durch den Futtermittelhändler Max Starke im Grundstück, Friedrich-August-Straße 28 ausgegeben werden.

Es entfallen auf jede Muttersleige, soweit sie bei uns Ende vorigen Monats gemeldet worden sind, 15 Pfund.

Der Preis beträgt 10 Wfg. für das Pfund. Ueber nicht abgeholte Meile wird anderweit verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917.

Unterbringung von Stadtkindern aufs Land.

Vom Landesausschuß „Stadtkinder aufs Land“ ist geplant, aus Städten und anderen größeren Gemeinden Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren, die erholungsbedürftig, aber gesund und sittlich einwandfrei sind, auf dem Lande zur Erholung unterzubringen.

Dabei wird vorgeesehen werden, daß die durch die Unterbringung der Kinder etwa entstehenden Schwierigkeiten in Bezug auf Ernährung, Heizung u. s. w. möglichst durch behördliche Maßnahmen beseitigt werden.

Es dürfen jedoch Eltern und Erzieher der unterzubringenden Kinder keinerlei Kostanforderungen irgend welcher Art an die zur Aufnahme der Kinder bereiten Pflanzstätten stellen. Auch haben die Eltern in erster Linie einen angemessenen Beitrag zur Deckung der etwa entstehenden Kosten zu leisten.

Eltern und Erzieher sowie sonstigen gesetzlichen Vertretern unserer Stadt wird hierdurch anheimgegeben, spätestens bis Mittwoch, den 9. Mai 1917, beim unterzeichneten Stadtrat schriftliche Anträge auf Unterbringung von dringend erholungsbedürftigen Kindern im Alter von 10 bis 14 Jahren, die aber im übrigen gesund und sittlich einwandfrei sein müssen, einzureichen. In den Gesuchen sind die Kinder, deren Unterbringung erwünscht wird, genau mit ihrem Namen und Geburtstag zu bezeichnen, auch ist der Grad der Erholungsbedürftigkeit und zugleich mit anzugeben, welcher Beitrag zu den Unterbringungskosten geleistet werden kann.

Es wird vorbehalten, die Auswahl unter den angemeldeten Kindern nach Prüfung der zur Unterbringung notwendigen Voraussetzungen zu treffen und insbesondere nach Befinden ärztliche Gutachten von den Antragstellern einzufordern.

Ueber die Zeit und Art der Unterbringung von Bewerbern, deren Gesuche Berücksichtigung finden können, wird diesen später Bescheid gegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917.

Saatmais.

Dem Kommunalverband steht eine geringe Menge rumän. Saatmais und zwar teilweise in Kolbenmais, teils in registriertem Saatmais zur Verfügung. Der Preis wird für den Hektar ca. 14,50 M. für ersteren und ca. 18 M. für letzteren sich stellen.

Da der Mais innerhalb des Kommunalbezirks im Verhältnis der vorhandenen Anbaufläche verteilt werden soll, werden die Grundbesitzer aufgefordert, bis spätestens zum 9. Mai, vormittags 10 Uhr unter Angabe der Größe der Anbaufläche ihren Bedarf schriftlich oder mündlich in der Rathshauptkanzlei, Zimmer Nr. 2, anzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917. Fnd.

Brotsortenausgabe.

Die Ausgabe der Brotsorten für die nächste Woche erfolgt

Montag, den 7. Mai 1917, vormittags 8—12 Uhr in den bekannten Ausgabestellen. Brotausweisliste ist vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917.

Nr. 4—6 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1917, sowie Nr. 43—84 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1917 sind hier eingegangen und können in der Rathshauptkanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathhauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Mai 1917. Fnd.

Volkstische Gröba

Anmeldungen zur Volkstische werden Montags vormittags 11—1 und nachmittags 4—7 Uhr in der Volkstische angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezugs- und Kartoffelkarten oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im Voraus zu erfolgen.

Gröba, am 15. Februar 1917. Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Spartasse Gröba (Elbe).

Unter Garantie der Gemeinde.

3 1/2 Prozent. Tägliche Verzinsung.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Gemeinde-Giro-Verkehr.

Kostenlose Geldüberweisung innerhalb Deutschlands.

Verzinsung der Einlagen bis 4%.

Einlagen werden in unbeschränkter Höhe entgegengenommen und können sofort oder in kürzester Frist zurück erhoben werden.

Mündlichere Kapitalanlage.

Strengste Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorkommnisse.

Geschäftszeit: Werktagen 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

Montag, den 14. Mai 1917, vormittags 10 Uhr

wird die Lieferung von Kasserengerät aus Holz, Eisen und Blech verbunden. Die Bedingungen, Proben und Zeichnungen liegen im Geschäftszimmer 10 aus. Verbindungsunterlagen werden nicht überandt. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingehalten haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Königliche Garnisonverwaltung Tr. 9. Zeitzhain.